

Umweltzeichen
BLAUER ENGEL



**Emissionsarme Wärmedämmstoffe und Unter-
decken für Innenanwendungen**

DE-UZ 132

Vergabekriterien
Ausgabe Juli 2026
Version 1

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesumweltministerium ist Zeicheninhaber, legt die Grundsätze zur Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel fest und beruft die Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle des Umweltzeichens Blauer Engel. Es erarbeitet die fachlichen Kriterien einschließlich der Nachweisführung unter Beteiligung der interessierten Kreise.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertreter*innen aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie prüft die Anträge von Unternehmen auf Nutzung des Umweltzeichens und schließt die Zeichennutzungsverträge ab. Zudem überwacht sie die ordnungsgemäße Verwendung des Umweltzeichens.

Bei Zitierungen nutzen Sie bitte folgende Zitierweise:

Umweltbundesamt (2027): Umweltzeichen Blauer Engel - Emissionsarme Wärmedämmstoffe und Unterdecken für Innenanwendungen (DE-UZ 132). Ausgabe Juli 2026, Version 1. RAL gGmbH (Hrsg.). Bonn. Online verfügbar unter: www.blauer-engel.de/uz132 (abgerufen am x.y.20xy).

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 190

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Vorbemerkung	5
1.2	Hintergrund	5
1.3	Ziele des Umweltzeichens	6
1.4	Begriffsbestimmungen	6
2	Geltungsbereich	8
3	Anforderungen	10
3.1	Herstellung	10
3.1.1	Allgemeine stoffliche Anforderungen	10
3.1.2	Spezielle stoffliche Anforderungen	11
3.1.2.1	Halogene	11
3.1.2.2	Flammschutzmittel	12
3.1.2.3	Weichmacher	12
3.1.2.4	Biozide	12
3.1.3	Spezielle Anforderungen an Dämmstoffe und Unterdecken	13
3.1.3.1	Angaben zu Aufbau, Grund- und Hilfsstoffe	13
3.1.3.2	Mineralwolle	13
3.1.3.3	Weitere mineralische Dämmstoffe	14
3.1.3.4	Dämmstoffe auf Basis von Holz, Kork, Bambus und Zellulose (Papier)	14
3.1.3.5	Weitere Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen	15
3.1.4	Anforderungen an Beschichtungen	16
3.2	Nutzung	16
3.2.1	Innenraumluftqualität	16
3.2.2	Geruch (optional)	18
3.3	Bilanzierende Indikatoren	19
3.3.1	Produktspezifische Umweltproduktdeklaration EPD	19
3.3.2	Einsatz erneuerbarer Energien in der Dämmstoffproduktion	19
3.3.3	Beitrag zum Treibhauseffekt Global Warming Potential (GWP)	20
3.4	Kreislaufwirtschaftskonzept	21
3.5	Informationen für Verbrauchende und Produktdeklaration	22
3.6	Werbeaussagen	23
3.7	Ausblick	23

4	Zeichennehmer und Beteiligte	24
5	Zeichenbenutzung	24
Anhang A	Zitierte Gesetze und Normen, Literatur	25
Anhang B	Zuordnung von chemikalienrechtlichen Gefahrenhinweisen zu Gefahrenkategorien	32
Anhang C	Holzzertifizierung	34

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesumweltministerium, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Anhörungen der interessierten Kreise diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden. Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Wärmedämmstoffe und Unterdecken tragen wesentlich zu Energieeinsparung und zur Energieeffizienz von Gebäuden und anderen Innenräumen bei.

Schadstoffemissionen aus Wärmedämmstoffen und Unterdecken für die Innenanwendung müssen gering sein, um eine möglichst geringe Belastung der Umwelt und Gesundheit zu erreichen. Das Umweltzeichen bietet sich dabei für die Kennzeichnung emissionsarmer Produkte an.

Zur Bewertung der Emissionen aus Wärmedämmstoffen und Unterdecken für die Innenanwendung ist die Konzeption dieser Vergabekriterien an das vom "Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten" - einem Bund-Länder-Ausschuss mit Expertinnen*Experten aus den Umwelt- und Gesundheitsbehörden – erarbeitete Bewertungsschema (AgBB-Schema) angelehnt. Darüber hinaus werden Anforderungen an ein Kreislaufwirtschaftskonzept sowie an bilanzierende Indikatoren zur Bewertung der Umweltwirkungen über den Lebenszyklus der Produkte gestellt, unter anderem auf Basis von Umweltproduktdeklarationen (EPD).

Die Erkenntnisse der Wissenschaft über die Gefahren von Kunststoffen, ihre Langlebigkeit in der Umwelt, die Anreicherung in Organismen und die Mobilität von Mikroplastik werden durch Indikatoren aus Ökobilanzen nicht ausreichend abgebildet. Um zur Verringerung des ökologischen Fußabdrucks von Kunststoffen beizutragen, ist es angebracht, den Kunststoffverbrauch sektorenübergreifend zu reduzieren und Kunststoffabfälle als wertvolle Ressource zu behandeln. Durch Verwendung von Rezyklaten können Umweltauswirkungen von Kunststoffen vermieden werden. Daher verlangen diese Vergabekriterien eine mit unseren planetaren Grenzen abgestimmte Verwendung von schadstoffgeprüften Rezyklaten in kunststoffbasierten Dämmstoffen. Da für Dämmstoffe für Innenanwendungen viele Materialien zur Verfügung stehen, bietet diese Anwendung eine gute Möglichkeit, den primären Kunststoffverbrauch zu verringern und somit den ausdrücklichen Wunsch von Verbraucher*innen nach Optionen für Reduktion von Primärkunststoffen bei der Dämmung zu unterstützen.

Die Anforderungen des Umweltzeichens beziehen sich sowohl auf die bei der Herstellung eingesetzten Werkstoffe und Materialien als auch auf die Nutzungsphase und Gewährleistung einer künftigen Wiederverwendung oder Wiederverwertung der gebrauchten Produkte. Ebenso ist die sachgemäße Verarbeitung der Produkte von Bedeutung, u. a. zur Vermeidung von Wärmebrücken.

1.3 Ziele des Umweltzeichens

Mit dem Umweltzeichen „Emissionsarme Wärmedämmstoffe und Unterdecken für Innenanwendungen“ sollen Produkte gekennzeichnet werden können, die – über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus –

- unter Einsatz von Werkstoffen und Materialien, die die Umwelt weniger belasten, hergestellt werden,
- insbesondere keine kritischen Inhaltsstoffe enthalten,
- in Innenräumen aus gesundheitlicher Sicht unbedenklich sind,
- keine Schadstoffe enthalten, die die Kreislaufwirtschaft erheblich stören.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:

- ohne Geruchsprüfung:



- mit Geruchsprüfung:



1.4 Begriffsbestimmungen

AgBB: Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten

Altholz: Industrieholz und Gebrauchtholz, soweit dieser Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist

Altholzkategorie I: naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde

Altholzkategorie II: verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel

Beschichtung: funktionelle oder dekorative Oberflächenschicht mit einer Dicke von weniger als 3 mm, die üblicherweise aufgestrichen, gespritzt, gegossen oder aufgespachtelt wird, nicht als einzelne Dämmstofflage angesehen wird und nicht zum Wärmedurchlasswiderstand oder Schallabsorption des Produktes beiträgt

Bestandteile: in einer Rezeptur enthaltene Stoffe und Gemische, die zur Optimierung des Herstellungsprozesses und / oder der Eigenschaften des Produkts beitragen (Grund- und Hilfsstoffe) sowie Teile, Komponenten oder Elemente des fertiggestellten Dämmstoffprodukts oder Unterdeckensystems

Biozide: Biozide im Sinne dieser Vergabekriterien sind „Wirkstoffe“ und „Biozidprodukte“ entsprechend Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

CoC-Zertifizierung: Chain of Custody - Produktlieferkette

Dämmmaterial: Materialien der Dämmstoffprodukte (bspw. Mineralwolle, Holzfaser, ...)

Dämmstoff: Kurzbezeichnung für gesamtes Dämmstoffprodukt (inkl. Kaschierungen, Beschichtungen und Befestigungen bei Unterdecken, wenn als Teil des Systems vorhanden)

FSC: Forest Stewardship Council

Kaschierung: Eine Kaschierung ist eine funktionelle oder dekorative Oberflächenschicht mit einer Dicke von weniger als 3 mm, z. B. Papier, Kunststofffolie, Gewebe- oder Metallfolie, die nicht als einzelne Wärmedämmstofflage angesehen wird und nicht zum Wärmedurchlasswiderstand des Produktes beiträgt.

Konstitutionelle Bestandteile: Konstitutionelle Bestandteile sind Stoffe, die dem Produkt als solche oder als Bestandteil von Gemischen zugegeben werden und dort unverändert verbleiben, um bestimmte Produkteigenschaften zu erreichen oder zu beeinflussen, sowie Stoffe, die als chemische Reaktionsprodukte zur Erzielung der Produkteigenschaften erforderlich sind. Auf ein Minimum reduzierte Restmonomere fallen beispielsweise nicht darunter.

MVV TB: Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

NaWaRo: Nachwachsende Rohstoffe

NIK: Niedrigste interessierende Konzentration für einen Einzelstoff

PEFC: Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes

Post-Consumer-Rezyklate: Post-Consumer-Rezyklate sind Sekundärrohstoffe aus Materialien und Produkten, die nach der Abgabe an Endverbraucher angefallen sind. Dazu zählen auch Abfälle aus der Bauausführung (Verschnittreste) sowie aus Rückbau- und Abbruchmaßnahmen. Die Abgrenzung erfolgt in Anlehnung an DIN EN ISO 14021.

Post-Industrial-Rezyklate Post-Industrial-Rezyklate stammen aus Produktions- und Verarbeitungsabfällen, die innerhalb industrieller Prozesse anfallen, nicht an Endverbraucher abgegeben wurden und nach Aufbereitung erneut in der Produktion eingesetzt werden.

Produktart (PT) 6: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung: Produkte zum Schutz von Fertigerzeugnissen (außer Lebens- und Futtermitteln, kosmetischen Mitteln oder Arzneimitteln oder medizinischen Geräten) in Behältern gegen mikrobielle Schädigung zwecks Verlängerung ihrer Haltbarkeit.

Produktgruppe: Eine Produktgruppe ist eine Reihe von Produkten innerhalb von (durch den Hersteller oder eine Technische Spezifikation) festgelegten Grenzen der Variabilität der Produktparameter und, sofern zutreffend, der verwendungsbezogenen Parameter, für die die festgelegten sicherheitsbezogenen Eigenschaften unverändert bleiben (d. h. sich qualitativ nicht verschlechtern). Die sicherheitsbezogenen Eigenschaften schließen beim Blauen Engel das Emissionsverhalten ein. Zu einer Produktgruppe nach DIN EN 13172 gehören Produkte von gleicher stofflicher Zusammensetzung.

Rohdämmstoff: Dämmstoff unverarbeitet ohne Beschichtungen, Kaschierungen, Befestigungen u. ä.

SVHC: Besonders besorgniserregender Stoff (Substance of Very High Concern)

TSVOC: Summe der Konzentrationen der schwerflüchtigen organischen Verbindungen;
Summe aller Einzelstoffe $\geq 5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Retentionsbereich > C16 – C22 gemäß AgBB-Schema

TVOCspez: Summe der Konzentrationen aller gefundenen flüchtigen organischen Verbindungen im Retentionsbereich C6-C16 gemäß AgBB-Schema. Dies entspricht TVOC gemäß Punkt 10.6 8) der DIN EN 16516.

VO: Verordnung

2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gelten für folgend näher definierte Dämmstoffe aus mineralischen und nachwachsenden Rohstoffen. Zusätzlich können kunststoffbasierte Dämmstoffe mit einem Post-Consumer-Rezyklatanteil > 75 %¹ Massenanteil (mechanisches oder lösemittelbasiertes Recycling [Dissolution]) für die unten genannten Anwendungen auf Antrag in den Geltungsbereich mit für sie abgestimmten Schadstoffprüfungen und ggf. weiteren Kriterien nach Zustimmung der Jury Umweltzeichen aufgenommen werden.

- Werkmäßig oder an der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmstoffe für Gebäude für die Anwendungstypen
 - ♦ WI – Innendämmung der Wand
 - ♦ WH – Dämmung von Holzrahmen- und Holztafelbauweise

¹ Eine rechnerische Zuordnung von Rezyklatanteilen auf Grundlage von Massenbilanzverfahren ist nicht zulässig

- ♦ WTR – Dämmung von Raumtrennwänden
- ♦ DI – Innendämmung der Decke (unterseitig) oder des Daches
- ♦ DZ – Zwischensparrendämmung
- ♦ DEO – Innendämmung der Decke oder Bodenplatte (oberseitig) ohne Schallschutzanforderungen
- ♦ DES – Innendämmung der Decke oder Bodenplatte (oberseitig) mit Schallschutzanforderungen)

der DIN 4108-10 gemäß den folgenden technischen Spezifikationen: DIN EN 13162 bis 13171, DIN EN 16069, DIN EN 14063², DIN EN 14064, DIN EN 14315, DIN EN 14316, DIN EN 14317, DIN EN 14318, DIN EN 15101, DIN EN 16809, EAD 040005-00-1201, EAD 040011-01-1201, EAD 040012-00-1201, EAD 040037-00-1201, EAD 040057-01-1201, EAD-040138-01-1201, EAD 040146-00-1201, EAD 040313-00-1201, EAD 040456-00-1201, EAD 040461-00-1201, EAD 040685-00-1201, EAD 040729-00-1201, EAD 040949-00-1201, EAD 041125-00-1201, EAD 041389-00-1201 oder EAD 041561-00-1201

- Unterdeckenbausätze mit integrierter Wärme- oder Schalldämmung nach DIN EN 13964 (bei Schallschutzauslobung ist nur Schallabsorptionsklasse A [DIN EN ISO 11654] zulässig)
- Werkmäßig oder an der Verwendungsstelle hergestellte Dämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung nach DIN EN 14303 bis 14309, DIN EN 14313, DIN EN 14314, DIN EN 14319, DIN 14320, DIN EN 15501, DIN EN 15599, DIN EN 15600

Die vorgenannten Dämmstoffe müssen die für sie geltenden bautechnischen Anforderungen der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) bzw. den entsprechenden Umsetzungen in den Ländern erfüllen.

Diese Vergabekriterien gelten darüber hinaus für

- Dämmstoffe gemäß MED/3.13: „Nicht brennbare Werkstoffe“ und die Kaschierung der Dämmstoffe gemäß MED/3.18a: „Oberflächenwerkstoffe und Bodenbeläge mit geringem Brandausbreitungsvermögen — Dekorfurniere“ der Richtlinie 2014/90/EU über Schiffsausrüstung, geändert durch die jeweils gültige Durchführungsverordnung der Kommission (zuletzt 2020/1170), deren Konformität gekennzeichnet ist.

Werkmäßig oder an der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmstoffe gemäß bauaufsichtlicher Zulassung aus den Verzeichnissen "23 Baustoffe und Bauarten für den Wärmeschutz" und "43 Feuerungsanlagen", jedoch nur aus den Sachgebieten Wärmedämmstoffe oder Trittschalldämmstoffe, wenn im Anwendungsbereich gemäß Zulassungsbescheid eine Anwendung als Innendämmung aufgeführt ist, können nach vorheriger Prüfung durch das Umweltbundesamt zugelassen werden.

Die Jury Umweltzeichen kann auf Vorschlag des Umweltbundesamtes weitere Anwendungen für Wärmedämmstoffe und Unterdecken in den Geltungsbereich der Vergabekriterien aufnehmen.

Nachfolgend wird für alle Produkte die Kurzbezeichnung „Dämmstoff“ verwendet.

² Die Normen für an der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmstoffe bestehen i.d.R. aus zwei Normteilen, der Übersichtlichkeit geschuldet werden diese nicht einzeln gelistet.

3 Anforderungen

3.1 Herstellung

3.1.1 Allgemeine stoffliche Anforderungen

Die Einhaltung des europäischen und nationalen Chemikalienrechts sowie der branchenbezogenen Regelwerke wird vom Zeitpunkt der Antragstellung über die Zeichennutzungsdauer vorausgesetzt (bspw. REACH-VO Anhang XVII, POP-VO Anhang I).

Dämmstoffe und deren Bestandteile (bspw. Bindemittel oder Beschichtungen) dürfen keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile enthalten oder abspalten:

- a) Stoffe, die als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die gemäß der REACH-Verordnung (EG/1907/2006) Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte "Kandidatenliste")³ aufgenommen wurden.
- b) Stoffe, die gemäß der Verordnung CLP-Verordnung (EG/1272/2008) in die folgenden Gefahrenkategorien eingestuft sind oder die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen⁴:
 - karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Carc. 1A oder Carc. 1B
 - keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Muta. 1A oder Muta. 1B
 - reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 1A oder Repr. 1B
 - endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie ED HH 1 oder ED HH 2
 - akut toxisch (giftig) der Kategorie Acute Tox. 1, Acute Tox. 2 oder Acute Tox. 3
 - toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorie STOT SE 1 oder STOT RE 1
 - sensibilisierende Stoffe der Kategorie Resp. Sens. 1 (A/B)
 - sensibilisierende Stoffe der Kategorie Skin Sens. 1 (A/B)
 - persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT) oder sehr persistente, sehr bioakkumulierbare (vPvB) Eigenschaften
 - persistente, mobile und toxische (PMT) oder sehr persistente, sehr mobile (vPvM) Eigenschaften
 - endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt der Kategorie ED ENV 1 oder ED ENV 2
 - gewässergefährdende Stoffe der Kategorie Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1 oder Aquatic Chronic 2, Aquatic Chronic 3
 - Ozonschicht schädigend der Kategorie Ozon 1

³ Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragsstellung ([Kandidatenliste - ECHA](#)). Der Zeichennehmer ist verpflichtet, aktuelle Entwicklungen der Kandidatenliste zu berücksichtigen. Wird während der Vergabelaufzeit ein Inhaltstoff auf die Kandidatenliste neu aufgenommen, reicht der Zeichennehmer innerhalb von zwei Monaten eine formlose Mitteilung unter Nennung des Stoffs mit der CAS- oder EC-Nummer und Möglichkeiten der Substitution bei der RAL gGmbH ein. Anschließend wird, in Rücksprache mit dem Umweltbundesamt, eine Frist zur Substitution festgelegt.

⁴ Es gilt die Einstufung nach CLP-VO zum Zeitpunkt der Antragsstellung. (Zur Orientierung: [ECHA CHEM](#). Maßgeblich sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt.) Der Zeichennehmer ist verpflichtet, aktuelle Entwicklungen der Einstufungen zu berücksichtigen. Wird während der Vergabelaufzeit ein Stoff mit einer der genannten Gefahrenkategorien eingestuft, reicht der Zeichennehmer innerhalb von zwei Monaten eine formlose Mitteilung unter Nennung des Stoffs mit der CAS- oder EC-Nummer und der neuen Gefahrenkategorie bei der RAL gGmbH ein. Anschließend wird, in Rücksprache mit dem Umweltbundesamt, eine Frist zur Substitution festgelegt.

- c) Stoffe, die in der TRGS 905⁵ eingestuft sind als:
- krebserzeugend (K1A, K1B)
 - erbgutverändernd M1A, M1B)
 - fortpflanzungsgefährdend (RF1A, RF1B, RD1A, RD1B)

Die den Gefahrenkategorien entsprechenden Gefahrenhinweise (H- und EUH-Sätze) sind der Tabelle in Anhang B zu entnehmen.

Bei nicht konstitutionellen Bestandteilen (z. B. Restmonomere und Verunreinigungen) gilt für besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC), dass sie einen Gehalt von $\geq 0,10$ % (w/w) in allen Produktbestandteilen nicht überschreiten dürfen. Auch eingesetzte Rezyklate dürfen keine SVHC $\geq 0,10$ % (w/w) enthalten. Falls die im Rezyklat enthaltenen SVHC während der Produktion abgebaut werden, sind geeignete Nachweise für den Abbau in Absprache mit RAL gGmbH vorzulegen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt die Erklärungen der Hersteller/Lieferanten (Anlage 2a) und Sicherheitsdatenblätter (nicht älter als zwei Jahre) aller eingesetzten Stoffe und Gemische, bspw. Bindemittel und Beschichtungsstoffe, vor. Bei der Neueinstufung von eingesetzten Stoffen oder der Verlängerung der Vergabekriterien sind die aktuellen Sicherheitsdatenblätter vorzulegen.

Als Nachweis des SVHC-Gehalts $< 0,10$ % (w/w) in dem Produkt und seiner Bestandteile ist bei Unkenntnis oder Einsatz von Post-Consumer-Rezyklat ein Prüfnachweis nach DIN 51012:2025-03 Übersichtsanalysen (Screenings) für besonders besorgniserregende Stoffe - Allgemeine Grundlagen (oder gleichwertig), bei Bedarf mit ergänzender analytischer Verifizierung, vorzulegen. Die Nachweise für einen Abbau von SVHC während der Produktion sind mit der RAL gGmbH abzustimmen.

3.1.2 Spezielle stoffliche Anforderungen

3.1.2.1 Halogene

Bei der Herstellung der Dämmstoffe dürfen keine halogenierten organischen Verbindungen⁶ (z. B. als Treibmittel, Bindemittel, Flammenschutzmittel, Antischmutzausrüstung oder Prozesshilfsstoffe) eingesetzt werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt entsprechende Erklärungen der Hersteller/Lieferanten vor (Anlage 2a). Kann die Einhaltung nicht erklärt werden (dies ist bspw. der Fall bei Einsatz von Post-Consumer-Rezyklaten wie Altpapier, Kunststoffen, etc.), ist der Gehalt der Halogene Fluor, Chlor und Brom durch Verbrennungsanalyse nach DIN

⁵ Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS): [TRGS 905](#).

⁶ Davon ausgenommen sind Biozide gemäß der Liste der „Zulässigen Topfkonservierer“ gemäß Abschnitt 3.1.2.4

EN 14582 zu bestimmen und darf als Anteil tolerierbarer Verunreinigungen 1 g/kg nicht überschreiten.

3.1.2.2 Flammschutzmittel

Den Dämmstoffen dürfen keine Flammschutzmittel, die als persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT-) Stoffe oder als sehr persistente und sehr bioakkumulierbare (vPvB-) Stoffe nach den Kriterien der REACH-VO, Anhang XIII, eingestuft sind oder als SVHC, Anhang XIV identifiziert wurden, zugesetzt werden. Sofern Flammschutzmittel eingesetzt werden, sind diese anzugeben (Name, CAS Nr.).

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt entsprechende Erklärungen der Hersteller/Lieferanten vor (Anlage 2a).

3.1.2.3 Weichmacher

Bestandteile, die weichmachende Substanzen aus der Gruppe der Phthalate oder aus der Gruppe der Organophosphate enthalten, oder vergleichbare andere hochsiedende Stoffe als Weichmacher gemäß VdL-Richtlinie 01, dürfen den Dämmstoffen nicht zugesetzt werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 oder legt entsprechende Erklärungen der Hersteller/Lieferanten vor (Anlage 2a). Bei Dämmstoffen, denen Bestandteile hinzugefügt wurden, die nicht mineralisch bzw. nicht nachwachsend sind (bspw. Bindemittel, [Kunststoff-]Beschichtungen, Kaschierungen), ist ein Prüfbericht zum Nachweis von Phthalaten gemäß EN ISO 16181-1:2021 (zu prüfende Stoffe gemäß Tabelle A.1, Anhang A der Norm) einzureichen. Als Verunreinigungen dürfen nicht mehr als 0,1 Masse-% Phthalate im Bestandteil enthalten sein.

3.1.2.4 Biozide

Den Dämmstoffen dürfen keine Biozide zugesetzt werden. Hiervon ausgenommen sind Biozide gemäß der Liste der [„Zulässigen Topfkonserver“](https://www.blauer-engel.de/sites/default/files/2026-03/Liste_der_zulaessigen_Topfkonserver_V2_2026-03.pdf), die allein zur Topfkonserverung (PT 6) in wässrigen Bestandteilen der Dämmstoffe eingesetzt werden⁷.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt entsprechende Erklärungen der Hersteller/Lieferanten vor (Anlage 2a).

⁷ https://www.blauer-engel.de/sites/default/files/2026-03/Liste_der_zulaessigen_Topfkonserver_V2_2026-03.pdf

3.1.3 Spezielle Anforderungen an Dämmstoffe und Unterdecken

3.1.3.1 Angaben zu Aufbau, Grund- und Hilfsstoffe

Es sind Dämmstoffe mineralischer Herkunft sowie Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo) zulässig⁸.

Für die beantragten Dämmstoffe ist der vollständige Aufbau anzugeben. Dies umfasst insbesondere:

- Aufbau des Dämmstoffproduktes,
- das Dämmmaterial,
- eingesetzte Bindemittel,
- ggf. vorhandene Kaschierungen, Beschichtungen oder Oberflächenbehandlungen (z. B. Farben, Folien, Vliese),
- Kunststoffanteil des Endprodukts (Massenanteil) in mineralischen und NaWaRo-Dämmstoffen
- ggf. Rezyklatanteil (Post-Industrial- und Post-Consumer-Rezyklat),
- ggf. alle weiteren Bestandteile, die nicht zuvor genannt werden.

Alle im Produkt enthaltenen Grund- und Hilfsstoffe sind vollständig zu benennen. Die Angabe hat jeweils unter Nennung der Konzentrationsbereiche (analog zu EPD) zu erfolgen.

Der Einsatz weiterer Dämmmaterialien ist nur nach vorheriger Einzelfallprüfung und Zustimmung durch das Umweltbundesamt (UBA) und der Jury Umweltzeichen möglich. Im Falle einer Zulassung können neue Anforderungen an diesem Dämmstoff aufgenommen werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 oder legt entsprechende Angaben zum Aufbau und zu Grund- und Hilfsstoffen vor (Anlage 3). Sofern die vollständige Auflistung der Grund- und Hilfsstoffe bereits in einer Umweltproduktdeklaration (EPD) gemäß DIN EN 15804 (bzw. einer gleichwertigen Norm) enthalten ist, kann auf eine separate Angabe verzichtet werden. In diesem Fall ist die entsprechende EPD als Nachweis vorzulegen.

3.1.3.2 Mineralwolle

Dämmstoffe aus Mineralwolle dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie die Anforderungen des RAL-Gütezeichens „Erzeugnisse aus Mineralwolle“ der Gütegemeinschaft Mineralwolle e.V.⁹ erfüllen. Durch Mineralfasern können vorübergehende, kurzzeitige Einwirkungen auf die Haut verursacht werden. Dämmstoffe aus Mineralwolle müssen daher auf den Gebinden oder auf Beipackzetteln Informationen zur Verarbeitung, zum Beispiel in Form von Piktogrammen oder Hinweisen, enthalten.

⁸ Massenanteil mineralisches Dämmmaterial 90 % bzw. Massenanteil NaWaRo 80 % - Die Kombination beider Herkünfte ist möglich und sollte in diesem Fall auch insgesamt bei 85 % liegen.

⁹ Die Gütezeichensatzung und die Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft Mineralwolle e.V. sowie weitere Informationen finden sich auf der Internetseite der Gütegemeinschaft Mineralwolle e.V.: <https://www.ral-mineralwolle.de/home.html>.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt entsprechende Nachweise der Hersteller/Lieferanten bei (Anlage 4a). Weiterhin legt der Antragsteller den Text des Verpackungsaufdrucks oder den Beipackzettel vor (Anlage 4b).

3.1.3.3 Weitere mineralische Dämmstoffe

Die Einhaltung der Anforderungen des europäischen und deutschen Strahlenschutzrechts wird vom Zeitpunkt der Antragstellung über die Zeichennutzungsdauer vorausgesetzt.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1. Für Wärmedämmstoffe aus sauren magmatischen Gesteinen (gemäß Anlage 9 StrlSchG) wie z. B. Perlite, Vermiculit, Blähton, etc. fügt er einen geeigneten Prüfnachweis¹⁰ (Ermittlung der spezifischen Aktivität von Radium-226, Thorium-232 und Kalium-40) bei. Falls der Antragsteller nicht unter die Prüfpflicht fällt, muss er hierfür einen geeigneten Nachweis beifügen (z. B. durch eine Kieselsäurekonzentrationsbestimmung).

3.1.3.4 Dämmstoffe auf Basis von Holz, Kork, Bambus und Zellulose (Papier)

Es ist sicherzustellen, dass das gesamte verarbeitete Holz, der gesamte verarbeitete Kork, Bambus und in Zellulose (Papier) verarbeitete Frischfasern aus legaler Waldbewirtschaftung stammen. Die Verwendung von geschützten Baum- und Pflanzenarten der Roten Listen der Internationalen Union zur Bewahrung der Natur (IUCN: CR, EN or VU) und des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES I, II, III) ist nicht erlaubt und die Europäische Artenschutz-Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist einzuhalten.

Die Verwendung von Altpapier (sofern die Anforderungen unter 3.1.1 und 3.1.2 eingehalten werden) und Altholz ist zulässig, letzteres nach den Vorgaben der Altholzverordnung¹¹ und ausschließlich der Altholzkategorie A I und A II.

Darüber hinaus müssen in Summe mindestens 85 % des eingesetzten Frischholzes, Korks, Bambus aus zertifizierten Quellen stammen, die nachweislich ökonomisch tragfähig, umweltgerecht und sozialverträglich bewirtschaftet werden. Für die verbleibenden 15 % gelten folgende Anforderungen:

- ♦ Sorgfaltspflichtregelung (Due Diligence System - DDS)

und

- ♦ Herkunft: Land mit niedrigem Risiko gemäß der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) Country Classification List - European Commission.

¹⁰ Prüfung kann sowohl am Dämmmaterial als auch am Endprodukt erfolgen

¹¹ Hersteller von außerhalb Deutschlands können analog zu den Bestimmungen der deutschen Altholzverordnung gleichwertige Nachweise vorlegen. <https://www.gesetze-im-internet.de/altholz/>

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Legalität der Holzquellen gemäß EUDR in Anlage 1. Folgende Nachweise über den Einsatz von Holz, Kork, Bambus sind zu erbringen¹²:

- [1]** Eine Jahresbilanz¹³ der eingesetzten Hölzer inkl. Altholz (Anlage 6a), bezogen auf das beantragte Produkt, aus der der Anteil an zertifiziertem Frisch-Holz, -Kork, -Bambus und der Altholzanteil inkl. Altholzklasse hervorgeht.
- [2]** Folgende Zertifikate für nachhaltige Waldbewirtschaftung / sowie geschlossene Produktkette (CoC) werden anerkannt:
- ♦ Forest Stewardship Council (FSC),
 - ♦ Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC)
 - ♦ Naturland e. V.
 - ♦ Holz von Hier
 - ♦ Vergleichbare Zertifikate und Einzelnachweise¹⁴.

Der Produktionsstandort¹⁵ muss ein gültiges CoC-Zertifikat vorweisen.

Sollte der Produktionsstandort nicht CoC-zertifiziert sein, muss eine Bestätigung der Holz-Anforderung von einem für diesen Scope (NACE 16.21) von der Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) gemäß Umweltauditgesetz zugelassen Umweltgutachter oder einem von der Deutschen Akkreditierungsstelle DAkks akkreditierten FSC- oder PEFC-Zertifizierer vorgelegt werden.

- [3]** Alle zwei Jahre nach Vertragserteilung muss der Holznachweis erneut nach aktuellem Stand vorgelegt werden (Wiederkehrende Prüfung).

3.1.3.5 Weitere Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen

Für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen, die nicht auf Holz, Kork, Bambus oder Zellulose basieren (aktuell zugelassen: Stroh, Hanffasern- bzw. schäben und Seegras), sind ergänzende Angaben vorzulegen.

Der Antragsteller hat die Herkunft bzw. das Ursprungsgebiet der eingesetzten Rohstoffe anzugeben. Darüber hinaus ist die Anbauweise der verwendeten Pflanzenrohstoffe zu nennen. Die Einhaltung der jeweils geltenden EU-Pflanzenschutzrichtlinien¹⁶ wird vorausgesetzt.

¹² Bei Holz aus Ländern der Tropen-Zone erfolgt eine tiefergehende Prüfung der Legalität (Länder zwischen dem nördlichen und südlichen Wendekreis)

¹³ Für die Bilanz der eingesetzten Hölzer sind der Lieferant, die Art des Holzwerkstoffes, die Baumart resp. Holzart, das Herkunftsland resp. Wuchsgebiet, die Menge in t oder m³, repräsentativer Lieferschein mit Zertifikatsnummer und Anteil in % und die Nachweise als Beilage nicht zertifizierten Holzes anzugeben.

¹⁴ Der Antragsteller muss nachweisen, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC erfüllt werden. Analog zum Beschaffungserlass des Bundes muss der Nachweis der Vergleichbarkeit durch das Thünen-Institut oder das BfN erbracht werden.

¹⁵ Produktionsstandort des Holzwerkstoffs (Faser bzw. Platte)

¹⁶ [Richtlinie 16000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden](#)[Text von Bedeutung für den EWR](#); Liegen die Anbauggebiete außerhalb der EU, ist im Vorfeld die RAL gGmbH zu kontaktieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Weitere NaWaRo können nach vorheriger Einzelfallprüfung und Zustimmung durch das Umweltbundesamt (UBA) aufgenommen werden. Im Falle einer Zulassung können neue Anforderungen an dieses Dämmmaterial aufgenommen werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt entsprechende Angaben zur Herkunft, Anbauweise etc. vor (Anlage 7).

3.1.4 Anforderungen an Beschichtungen

- [1]** Farbstoffe und Pigmente, die Blei-, Cadmium- oder Chrom-VI-Verbindungen enthalten, dürfen nicht eingesetzt werden. Prozessbedingte, technisch unvermeidbare (natürliche oder produktionsbedingte) Verunreinigungen dürfen bis zu 100 mg/kg (Cadmium- oder Chrom-VI-Verbindungen) bzw. 200 mg/kg (Bleiverbindungen) im Farbstoff / Pigment enthalten sein.
- [2]** Beschichtungen, die Alkylphenoethoxylate (APEO) und/oder deren Derivate enthalten, dürfen nicht eingesetzt werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt entsprechende Erklärungen der Hersteller/Lieferanten vor (Anlage 2a).

3.2 Nutzung

3.2.1 Innenraumluftqualität

Die Produkte gemäß Abschnitt 2 dürfen in Anlehnung an die vom Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten erarbeitete Vorgehensweise¹⁷ die in Tabelle 1 genannten Emissionswerte im Referenzraum nicht überschreiten.

¹⁷ Siehe jeweils aktuelle Fassung unter:
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheit/kommissionen-arbeitsgruppen/ausschuss-zur-gesundheitlichen-bewertung-von#gesundheitliche-bewertung-der-emissionen-von-fluchtigen-organischen-verbindungen-aus-bauprodukten>

Tabelle 1: Emissionswerte

Flüchtige organische Substanzen	Anforderungen: Endwert im Referenzraum nach EN 16516 nach 28 Tagen¹⁸
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich C6 – C16 (TVOCspez) nach AgBB ohne Essigsäure	≤ 0,4 mg/m ³
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich > C16 – C22 (TSVOC) nach AgBB	≤ 0,02 mg/m ³
Essigsäure nach VDI 4301 Blatt 7	≤ 0,140 mg/m ³
krebserzeugende Stoffe gemäß AgBB	< 0,001 mg/m ³ je Einzelwert
Summe VOC ohne NIK gemäß AgBB	≤ 0,05 mg/m ³
R-Wert gemäß AgBB	≤ 1,0
Formaldehyd	≤ 0,060 mg/m ³
Acetaldehyd	≤ 0,120 mg/m ³

Die Probennahme des Dämmstoffs sowie Lagerung und Transport der Probe und die Herstellung und Vorbereitung des Prüfstücks erfolgen nach den Vorgaben im Kapitel 5 der DIN EN 16516. Die Beladung für die Prüfkammermessung ist entsprechend des vom Hersteller angegebenen Verwendungszwecks zu wählen:

- 1,0 m²/m³ für Wände;
- 0,4 m²/m³ für Boden oder Decke;
- 0,4 m²/m³ Dämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und Haustechnik;
- 0,8 m²/m³ für Boden und Decke;
- 1,0 m²/m³ für Wände und Boden oder Decke;
- 1,0 m²/m³ für Wände, Boden und Decke (Beladung der Prüfkammer maximal 30 %);
- 1,0 m²/m³ für Schiffsdämmstoffe.

Bei der Beladung ist nur die innenraumseitige Oberfläche zu berücksichtigen. Alle offenen Ränder und die Rückseite (alternativ kann der Prüfkörper an die Kammerwand gestellt werden) sind mit einem inerten Material, z. B. gering emittierendem Klebeband oder Aluminiumfolie abzudichten. Die Emissionen der verwendeten Randabdeckungen sind vor Prüfbeginn zu ermitteln und laborintern zu dokumentieren. Bei Plattendämmstoffen ist die größte angebotene Dämmstoffdicke zu prüfen (worst case).

Für Dämmstoffe in Form von Schüttgut ist eine Schütthöhe von mindestens 200 mm mit der Rohdichte wie vom Hersteller angegeben horizontal in einer nach oben offener Wanne zu prüfen.

Die Messung der Emissionen erfolgt gemäß DIN EN 16516. Die Prüfung kann vorzeitig abgebrochen werden (frühestens am 7. Tag nach Beladung), wenn die zulässigen Emissionsendwerte des 28. Tages vorzeitig unterschritten werden und im Vergleich zur Messung am 3. Tag kein Konzentrationsanstieg einer der nachgewiesenen Substanzen feststellbar ist.

Bei unbehandelten mineralischen Dämmstoffen (bspw. Perlite) kann die Prüfung vorzeitig nach 3 Tagen abgebrochen werden, wenn keine Emissionen nachweisbar sind.

¹⁸ Jedes Prüfergebnis ist mit höchstens zwei signifikanten Stellen, bei Werten unter 10 µg/m³ nur mit einer Stelle, anzugeben. Beispiele dafür: — 0,495 und 0,504 werden beide als 0,50 angegeben

Die optionale Geruchsprüfung nach Abschnitt 3.2.2 ist im Zusammenhang mit der Prüfung der Innenraumluftqualität durchzuführen.

Nachweis

Nach vorheriger Absprache mit der RAL gGmbH legt der Antragsteller für jede Produktgruppe zusammen mit der Angabe des Verwendungszwecks einen oder mehrere Prüfberichte gemäß den Anforderungen in Tabelle 1 basierend auf DIN EN 16516 und VDI 4301 Blatt 7 (nicht älter als 24 Monate) vor, der die Einhaltung dieser Anforderung bestätigt. Falls die nach den AgBB-Kriterien geltende NIK-Liste nach der erfolgten Prüfung aktualisiert wurde, muss eine Bewertung nach der aktuellen NIK-Liste vorgelegt werden. Sofern die Herstellung des Produkts in verschiedenen Produktionsstätten erfolgt, hat der Antragsteller sicherzustellen und zu erklären, dass auch an allen Produktionsstätten die oben genannten Anforderungen eingehalten werden.

Der Prüfbericht gemäß DIN EN 16516 ist von einer für diese Prüfung anerkannten Prüfstelle zu erstellen. Prüfinstitute sind als geeignet anzusehen, wenn sie von der Europäischen Kommission den Status einer notifizierten Stelle für Prüfungen nach EN 16516 erhalten haben und entsprechend in der [NANDO-Datenbank](#) aufgeführt werden oder nach ISO/IEC 17025 für die jeweilige Prüfung von einer EA-/IAF-anerkannten Akkreditierungsstelle als Konformitätsbewertungsstelle akkreditiert sind oder erfolgreich an Eignungsprüfungen (Ringversuch) mit dem entsprechenden Prüfverfahren eines nach DIN EN ISO/IEC 17043 akkreditierten Anbieters von Eignungsprüfungen teilgenommen haben ([Liste der anerkannten Prüfinstitute](#)).

Die Prüfung zur Innenraumluftqualität ist im Zwei-Jahres-Turnus nach Vertragserteilung zu wiederholen. Die wiederkehrende Prüfung ist vor Beauftragung mit der RAL gGmbH abzustimmen und die Ergebnisse unaufgefordert nach Prüfung vorzulegen. Eine Rezepturänderung ist der RAL gGmbH vorzulegen und ggf. ist eine erneute Prüfung nach Veranlassung der RAL gGmbH durchzuführen.

3.2.2 Geruch (optional)

Die Prüfung der Geruchseigenschaften ist zusammen mit der Emissionsprüfung gemäß DIN ISO 16000-28 durchzuführen. Die geprüften Produkte dürfen eine Geruchsintensität von maximal 7 pi nach 28 Tagen aufweisen. Bei einem Prüfungsergebnis von 8 pi kann am Folgetag eine weitere Messung durchgeführt werden. Ein vorzeitiger Prüfungsabbruch nach 7 Tagen ist möglich, wenn die Anforderung an Geruchsintensität bereits erfüllt ist. Produkte, welche die Geruchsprüfung bestehen, dürfen als geruchsarm bezeichnet werden.

Nachweis

Nach Absprache mit der RAL gGmbH legt der Antragsteller für die Erstprüfung ein oder mehrere Prüfgutachten für ein repräsentatives Produkt/repräsentative Produktgruppe gemäß DIN ISO 16000-28 in Verbindung mit VDI 4302 Blatt 1 vor. Eine Wiederholungsprüfung der Geruchseigenschaften ist auf Verlangen der RAL gGmbH im Zusammenhang der Wiederholung der Emissionsprüfung durchzuführen und die Ergebnisse des Prüfgutachtens vorzulegen.

3.3 Bilanzierende Indikatoren

3.3.1 Produktspezifische Umweltproduktdeklaration | EPD

Für das Produkt¹⁹ muss eine herstellerbezogene, bei Antragstellung gültige EPD nach DIN EN 15804 vorliegen. Die EPD kann manuell, mithilfe eines LCA-Tools oder eines EPD-Tools²⁰ erstellt werden. Die EPD oder das EPD-Tool müssen von einem durch Eco-Plattform²¹ anerkannten Programmbetreiber verifiziert sein.

Nachweis

Der Antragsteller nennt in Anlage 1 die Fundstelle der EPD. Bei längeren Wartezeiten für die Fertigstellung von EPDs kann die Fundstelle nachgereicht werden. In diesem Fall ist die Bestätigung des EPD-Programmbetreibers für den Eingang des EPD-Auftrags als Nachweis einzureichen. Falls ein EPD-Tool zur Generierung der EPDs verwendet wurde, ist die Fundstelle für den Nachweis der Verifizierung des Tools durch den Programmbetreiber einzureichen. Ebenfalls einzureichen ist ein Nachweis darüber, der EPD-Programmbetreiber durch Eco-Plattform anerkannt ist.

3.3.2 Einsatz erneuerbarer Energien in der Dämmstoffproduktion

Der Anteil erneuerbarer Energie an Prozessenergie im Produktionsstadium (Module A1 bis A3 der EPD) ist in Prozent anzugeben. Die Werte für PERE (Einsatz erneuerbarer Primärenergie – ohne die erneuerbaren Primärenergieträger, die als Rohstoffe verwendet werden) und PENRE (Einsatz nicht erneuerbarer Primärenergie ohne die als Rohstoff verwendeten nicht erneuerbaren Primärenergieträger) sind aus der Tabelle Ergebnisse der Ökobilanz-Indikatoren zur Beschreibung des Ressourceneinsatzes der EPD zu entnehmen. Der Anteil erneuerbarer Energie wird mit der Formel $PERE/(PERE+PENRE)$ berechnet.

Bei der Antragstellung ist ein formloser Energiewendepfad einzureichen, der den wie zuvor berechneten Anteil erneuerbarer Energien darstellt und aufzeigt, dass, um wie viel und durch welche konkreten Maßnahmen, sich der Anteil erneuerbarer Energie an der Prozessenergie im Produktionsstadium bis zum Ende der Laufzeit der Vergabekriterien erhöht.

Dabei ist aufzuzeigen, wie bis spätestens im Jahr 2045 der Prozess vollständig mit erneuerbarer Energie betrieben wird. Die Umsetzung des Energiewendepfads wird nicht durch die RAL gGmbH geprüft.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und gibt den Anteil erneuerbarer Energie an Prozessenergie im Produktionsstadium in Anlage 1-P an und reicht ein Dokument mit der Beschreibung seines Energiewendepfad ein. Falls die EPD bei der Antragstellung noch nicht vorliegt, wird der Anteil erneuerbarer Energie zusammen mit der EPD unaufgefordert, sobald verfügbar, nachgereicht.

¹⁹ Der Produktname muss in der EPD genannt sein.

²⁰ [Tool Verification Guidelines](#)

²¹ <https://www.eco-platform.org/the-eco-epd-programs.html>

3.3.3 Beitrag zum Treibhauseffekt | Global Warming Potential (GWP)

Das GWP-total für die Herstellungs- und Entsorgungsphasen (Module A1 bis A3 und C1, C3, C4) des Produkts ist für eine gedämmte Fläche von 1 m² mit einem Wärmedurchlasswiderstand (R-Wert) der Dämmebene von 1 m²·K/W zu berechnen und anzugeben. Im Fall einer schallabsorbierenden Unterdecke ist für eine belegte Fläche mit der Funktionseinheit (FU) von 1 m² der Schallabsorptionsklasse A (DIN EN ISO 11654) das GWP-total des Systems wie oben benannt zu berechnen.

Fall 1: Wenn das GWP in der EPD in kg CO₂-Äq pro kg Dämmstoff angegeben ist, wird der GWP-Referenzwert (GWP-Referenz) wie folgt berechnet.

$$\text{GWP-Referenz} = \text{GWP}(\text{kg}) \cdot \rho \cdot \lambda \cdot 1 \text{ m}^2 \cdot \text{K/W}$$

Für die Berechnung werden folgende Angaben benötigt.

- GWP(kg) ist das GWP für die Module A1 bis A3 und C1 bis C4 in kg CO₂-Äq/kg Dämmstoff gemäß EPD
- ρ (rho) ist die Rohdichte des Dämmstoffs in kg/m³
- λ (lambda)²² ist die Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs in W/(m · K)
- 1 m²·K/W ist der Referenz-R-Wert

Fall 2: Wenn das GWP in der EPD in kg CO₂-Äq pro m³ Dämmstoff angegeben ist, wird der GWP-Referenzwert (GWP-Referenz) wie folgt berechnet.

$$\text{GWP-Referenz} = \text{GWP}(\text{m}^3) \cdot \lambda \cdot 1 \text{ m}^2 \cdot \text{K/W}$$

Für die Berechnung werden folgende Angaben benötigt.

- GWP(m³) ist das GWP für die Module A1 bis A3 und C1 bis C4 in kg CO₂-Äq/ m³ Dämmstoff gemäß EPD
- λ (lambda) ist die Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs in W/(m · K)
- 1 m²·K/W ist der Referenz-R-Wert

Fall 3: Wenn das GWP in der EPD in kg CO₂-Äq pro m² Dämmstoff angegeben ist, wird der GWP-Referenzwert (GWP-Referenz) wie folgt berechnet.

$$\text{GWP-Referenz} = \text{GWP}(\text{m}^2) \cdot \lambda \cdot 1 \text{ m}^2 \cdot \text{K/W} / \text{dEPD}$$

- GWP(m²) ist das GWP für die Module A1 bis A3 und C1 bis C4 in kg CO₂-Äq/ m³ Dämmstoff gemäß EPD
- λ (lambda) ist die Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs in W/(m · K)
- 1 m²·K/W ist der Referenz-R-Wert
- dEPD = Referenzdicke der EPD [m]

Zulässige Maximalwerte der GWP-Referenz von Wärmedämmstoffen:

- für Dämmstoffe (alle Dämmmaterialien): ≤ 6,0 kg CO₂-Äq pro m² (bei R = 1 m²·K/W)²³
- für Unterdecken im System: ≤ 10,0 kg CO₂-Äq pro m² (bei R = 1 m²·K/W bzw. Schallabsorptionsklasse A)

Für Kombinationen verschiedener Dämmmaterialkategorien gilt der Maximalwert des Materials, das die Wärmeleitfähigkeit wesentlich bestimmt.

²² Nennwert

²³ Hochleistungsdämmstoffe mit einer Wärmeleitfähigkeit < 0,020 [W/mK] sind hier ausgenommen (keine Maximalwertanforderung)

Ist ein Produkt sowohl zur Wärme- als auch zur Schalldämmung vorgesehen, müssen beide Referenzwerte unter den jeweiligen Maximalwerten liegen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und erklärt den GWP-Referenzwert (das GWP für die Herstellungs- und Entsorgungsphase, Summe der GWP-Angaben der Module A1 bis A3 und C1 bis C4 der EPD, des Produkts für eine 1 m² Referenzanwendung mit einem R-Wert von 1 m²·K/W) in der Anlage 1-P und bestätigt, dass er den jeweils geltenden zulässigen Materialwert für GWP-Referenz einhält. Falls die EPD bei der Antragstellung noch nicht vorliegt, wird der GWP-Referenzwert zusammen mit der EPD unaufgefordert, sobald verfügbar, nachgereicht.

3.4 Kreislaufwirtschaftskonzept

Die im Produktionsprozess anfallenden Reste werden wieder in den Produktionsprozess zurückgeführt²⁴. Zur Gewährleistung einer künftigen Wiederverwendung oder Wiederverwertung der gebrauchten Produkte im Sinne einer Kreislaufführung ist in Deutschland sowie in anderen Ländern, in denen das Produkt vermarktet wird:

- eine Rückbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die für Ausführende beschreibt, wie mit dem Produkt bei einem künftigen Rückbau der für das Produkt typischen Konstruktionen zu verfahren ist. Es ist zu erläutern, wie mit dem gegenwärtigen Stand der Technik eine sortenreine Trennung (> 95 %) des Produktes möglich ist.
- ein Konzept für das Produktlebensende zur Verfügung zu stellen, das
 - ♦ die vorgesehenen Rücknahmepfade (z. B. regionale Sammelzentren, dezentrale Einzelsammelsysteme, Kooperation mit bestehenden Rücknahmesystemen oder spezialisierten Drittanbietern) für eine sortenreine Rückführung von Baustellenverschnitt und Abbruchmaterial des Produktes beschreibt und
 - ♦ für alle Bestandteile des Produkts nach heutigem Stand der Technik mindestens ein Verfahren zur Wiederverwendung oder Wiederverwertung nennt und Angaben zu aktuellen Verwertungswegen macht.

Unter der Bedingung, dass das Produkt entsprechend der Rückbauanleitung zurückgebaut wurde, garantiert der Antragsteller in den bei Verkauf zur Verfügung gestellten Unterlagen die Kostenübernahme für den im Konzept für das Produktlebensende vorgesehenen Rücknahmepfad (Abfallbehandlung) seines gebrauchten Produktes für mindestens 50 Jahre. Alternativ dürfen dann auch Rücknahmepfade angeboten werden, die zu einer höherwertigen Kreislaufführung führen. Kunden*Kundinnen dürfen nur in einer Höhe an den Logistikkosten der Rückführungspfade beteiligt werden, die für eine Lieferung des Produkts zum Zeitpunkt der Rückführung marktüblich wäre. In den Unterlagen für Kunden*Kundinnen ist der Link zum Konzept für das Produktlebensende beizufügen und über Rücknahmeoptionen zu informieren.

²⁴ Dies kann auch in einem anderen Werk oder in einer anderen Firma erfolgen.

Nachweis

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1, fügt die Rückbauanleitung und das Konzept für das Produktlebensende dem Antrag bei und veröffentlicht beides zusammen mit den Optionen für spätere Rücknahme und den Produktinformationen nach Abschnitt 3.5 auf seiner Webseite. Der Link zur Webseite ist in Anlage 1 anzugeben. Bei internationalen Standorten ist das Konzept für das Produktlebensende auf Englisch und ggf. in der Landessprache vorzulegen und auf der internationalen Homepage des Herstellers analog zu veröffentlichen. Das Kreislaufwirtschaftskonzept ist mindestens alle zwei Jahre auf Aktualität zu überprüfen und mit einem aktuellen Datum zu versehen.

3.5 Informationen für Verbrauchende und Produktdeklaration

Die Produkte sind vom Hersteller eindeutig, entweder auf der Verpackung oder mittels Etikett, mit den nachfolgenden Informationen zu deklarieren:

- Identifizierung des Herstellers oder der Lieferfirma,
- Produktname, Materialbezeichnung,
- Verwendungszweck,
- Angaben zur Rückverfolgbarkeit (z. B. Chargennummer),
- CE-Kennzeichnung oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. Bauartgenehmigung
- Nummer der Leistungserklärung (DoP) mit Permalink / der Erklärungscode der Leistungs- und Konformitätserklärung,
- Angabe des vorgesehenen Einsatzbereiches durch die Anwendungskurzzeichen nach DIN 4108-10

Diese Informationen sind sowohl den privaten als auch den gewerblichen Kunden*Kundinnen bereitzustellen.

Die Produktinformationen sind mindestens digital über einen Link bzw. QR-Code mit Hinweis auf den Blauen Engel (z. B. Produktinformation für den Blauen Engel) bereitzustellen, entweder

- über einen QR-Code,
- über einen Link auf die Homepage des Herstellers zur produktspezifischen Webseite oder
- einen gleichwertigen Verweis (1-Click-Version zwischen Verpackung und produktspezifischer Webseite),

auf der folgende Angaben verpflichtend bereitgestellt werden:

- Angabe der Produktnorm oder sonstigen zugrunde liegenden technischen Spezifikationen,
- Link zur Umweltproduktdeklaration (EPD),
- Technisches Datenblatt inkl. Nennwert (λ_D) sowie zusätzlich der Bemessungswert (λ_U) der Wärmeleitfähigkeit; für schallabsorbierende Unterdecken stattdessen die Schallabsorptionsklasse A,
- Hinweis, dass ausschließlich die Anwendung im Innenraum durch den Blauen Engel zertifiziert ist,
- Angabe des berechneten GWP-Referenzwertes (Global Warming Potential) gemäß 3.3.3,
- Angabe zum Anteil erneuerbarer Energien bei der Herstellung des Produkts,

- Angabe zum Anteil an Rezyklat (sofern vorhanden; getrennt nach Post-Industrial-Rezyklaten / Post-Consumer-Rezyklaten),
- Erklärung, dass der Gehalt an besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC gemäß REACH) $\leq 0,10$ % (w/w) liegt,
- Kunststoffanteil im Produkt,
- Hinweise und Informationen zum Schallschutz, sofern dieser ausgelobt wird,
- Installationsanleitung und –hinweise die emissionsarme Verarbeitung fördert und Schutzmaßnahmen für die Verwendende vorsieht,
- bei Schüttdämmstoffen Hinweis, dass Installation durch einen Fachbetrieb erfolgen muss,
- Hinweise zur Entsorgung von Verpackungen und Produktresten (z. B. Rückgabe- und Verwertungsmöglichkeiten).

Zusätzliche Produktinfos aus anderen Kapiteln der Vollständigkeit halber bitte hier aufführen:

- bei mineralwollhaltigen Dämmstoffen Piktogramme gemäß 3.1.3.2.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 und legt die entsprechenden Produktinformationen und Links (z. B. technische Merkblätter) vor. Der Antragsteller legt der RAL gGmbH eine Produktliste vor (Anlage 1-P).

3.6 Werbeaussagen

Werbeaussagen dürfen keine nicht nachgewiesenen oder irreführenden Angaben aufweisen. Zudem müssen die Werbeaussagen mit den Anweisungen²⁵ der Europäischen Kommission zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (EmpCo-Richtlinie) übereinstimmen.

Produkte, die die optionale Geruchsprüfung bestanden haben, dürfen als geruchsarm ausgelobt werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1.

3.7 Ausblick

In der nächsten Laufzeit der Vergabekriterien wird angestrebt auf der Grundlage der in der nun beginnenden Laufzeit gemachten Angaben, Mindestrezyklatanteile für alle Materialien festzulegen, den Kunststoffgehalt (u.a. Bindemittel) in allen Materialien zu begrenzen und die zulässigen Maximalwerte der GWP-Referenz von Wärmedämmstoffen anzupassen.

²⁵ [European Commission](#)

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2030.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2030 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2027 RAL gGmbH, Bonn

Anhang A Zitierte Gesetze und Normen, Literatur

Biozid-Verordnung / Biozid-VO: Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

CLP-Verordnung/CLP-VO: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen, kurz CLP (Classification, Labelling and Packaging).

DIN 4108-10: Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe

DIN EN 13162: Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2012+A1:2015

DIN EN 13163: Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13163:2012+A2:2016

DIN EN 13164: Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrol (XPS) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13164:2012+A1:2015

DIN EN 13165: Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Hartschaum (Polyurethan, PU) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13165:2012+A2:2016

DIN EN 13166: Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschäum (PF) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13166:2012+A2:2016

DIN EN 13167: Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13167:2012+A1:2015

DIN EN 13168: Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holz- wolle (WW) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13168:2012+A1:2015

DIN EN 13169: Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Bläh- perlit (EPB) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13169:2012+A1:2015

DIN EN 13170: Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expan- diertem Kork (ICB) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13170:2012+A1:2015

DIN EN 13171: Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfa- sern (WF) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13171:2012+A1:2015

DIN EN 13964: Unterdecken - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 13964:2014

DIN EN 14063: Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellte Wär- medämmung aus Blähton-Leichtzuschlagstoffen (LWA) - Teil 1: Spezifikation für die Schüttdämmstoffe vor dem Einbau; Deutsche Fassung EN 14063-1:2004

DIN EN 14063: Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähton-Leichtzuschlagsstoffen (LWA) - Teil 2: Spezifikation für die eingebauten Produkte; Deutsche Fassung EN 14063-2:2013

DIN EN 14064-1: Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Mineralwolle (MW) - Teil 1: Spezifikation für Schüttdämmstoffe vor dem Einbau; Deutsche Fassung EN 14064-1:2018

DIN EN 14064-2: Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Mineralwolle (MW) - Teil 2: Spezifikation für die eingebauten Produkte; Deutsche Fassung EN 14064-2:2010

DIN EN 14303: Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 14303:2015

DIN EN 14304: Werkmäßig hergestellte Produkte aus flexiblem Elastomerschaum (FEF) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 14304:2015

DIN EN 14305: Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 14305:2015

DIN EN 14306: Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Calciumsilikat (CS) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 14306:2015

DIN EN 14307: Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 14307:2015

DIN EN 14308: Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) und Polyisocyanurat-Schaum (PIR) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 14308:2015

DIN EN 14309: Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 14309:2015

DIN EN 14313: Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyethylenschaum (PEF) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 14313:2015

DIN EN 14314: Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 14314:2015

DIN EN 14315: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen — An der Verwendungsstelle hergestellte Spritzhartschaum-Produkte aus Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Spritzschaum - Teil 1: Spezifikation für das Schaumsystem vor dem Einbau; Deutsche Fassung EN 14315-1:2013

DIN EN 14316-1: Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlite (EP) - Teil 1: Spezifikation für gebundene und Schüttdämmstoffe vor dem Einbau; Deutsche Fassung EN 14316-1:2004

DIN EN 14316-2: Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus Blähperlit (EP) - Teil 2: Spezifikation für die eingebauten Produkte; Deutsche Fassung EN 14316-2:2007

DIN EN 14317-1: Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculit (EV) - Teil 1: Spezifikation für gebundene und Schüttdämmstoffe vor dem Einbau; Deutsche Fassung EN 14317-1:2004

DIN EN 14317-2: Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculit (EV) - Teil 2: Spezifikation für die eingebauten Produkte; Deutsche Fassung EN 14317-2:2007

DIN EN 14318-1: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus dispensiertem Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Hartschaum - Teil 1: Spezifikation für das Schaumsystem vor dem Einbau; Deutsche Fassung EN 14318-1:2013

DIN EN 14318-2: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus dispensiertem Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Hartschaum - Teil 2: Spezifikation für die eingebauten Produkte; Deutsche Fassung EN 14318-2:2013

DIN EN 14319-1: Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Gießschaum - Teil 1: Spezifikation für das Schaumsystem vor dem Einbau; Deutsche Fassung EN 14319-1:2013

DIN EN 14319-2: Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Gießschaum - Teil 2: Spezifikation für die eingebauten Produkte; Deutsche Fassung EN 14319-2:2013

DIN EN 14320-1: Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Spritzschaum - Teil 1: Spezifikation für das Schaumsystem vor dem Einbau; Deutsche Fassung EN 14320-1:2013

DIN EN 15101-1: Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Zellulosefüllstoff (LFCI) - Teil 1: Spezifikation für die Produkte vor dem Einbau; Deutsche Fassung EN 15101-1:2013+A1:2019

DIN EN 15101-2: Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Zellulosefüllstoff (LFCI) - Teil 2: Spezifikation für die eingebauten Produkte; Deutsche Fassung EN 15101-2:2013

DIN EN 15501: Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Blähperlith (EP) und expandiertem Vermiculith (EV) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 15501:2015

DIN EN 15599-1: Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Perlith (EP) - Teil 1: Spezifikation für gebundene und Schüttprodukte vor dem Einbau; Deutsche Fassung EN 15599-1:2010

DIN EN 15599-2: Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Perlith (EP) - Teil 2: Spezifikation für eingebaute Produkte; Deutsche Fassung EN 15599-2:2010

DIN EN 15600-1: Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculith (EV) - Teil 1: Spezifikation für gebundene und Schüttprodukte vor dem Einbau; Deutsche Fassung EN 15600-1:2010

DIN EN 15600-2: Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculith (EV) - Teil 2: Spezifikation für die eingebauten Produkte; Deutsche Fassung EN 15600-2:2010

DIN EN 15804: Nachhaltigkeit von Bauwerken - Umweltproduktdeklarationen - Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte; Deutsche Fassung EN 15804:2012+A2:2019 + AC:2021

DIN EN 16069: Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyethylenschaum (PEF) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 16069:2012+A1:2015

DIN EN 16516: Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft; Deutsche Fassung EN 16516:2017+A1:2020

DIN EN 16809-1: Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellte Produkte aus losen expandierten Polystyrolkugeln (EPS) und gebundenen expandierten Polystyrolkugeln - Teil 1: Spezifikation für gebundene und lose Schütt- und Einblasdämmstoffe vor dem Einbau; Deutsche Fassung EN 16809-1:2019

DIN EN 16809-2: Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellte Produkte aus losen expandierten Polystyrolkugeln (EPS) und gebundenen expandierten Polystyrolkugeln - Teil 2: Spezifikation für gebundene und lose Schütt- und Einblasdämmstoffe nach dem Einbau; Deutsche Fassung EN 16809-2:2017

DIN EN ISO 10456: Baustoffe und Bauprodukte - Wärme- und feuchtetechnische Eigenschaften - Tabellierte Bemessungswerte und Verfahren zur Bestimmung der wärmeschutztechnischen Nenn- und Bemessungswerte (ISO 10456:2007 + Cor. 1:2009); Deutsche Fassung EN ISO 10456:2007 + AC:2009

DIN EN ISO 11654: Akustik - Schallabsorber für die Anwendung in Gebäuden - Bewertung der Schallabsorption (ISO 11654:1997); Deutsche Fassung EN ISO 11654:1997

DIN EN ISO 14021: Umweltkennzeichnungen und -deklarationen - Umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II) (ISO 14021:2016); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 14021:2016

DIN EN ISO 16181-1: Schuhe - Möglicherweise in Schuhen und Schuhbestandteilen vorhandene kritische Substanzen - Teil 1: Bestimmung von Phthalaten mit Lösemittlextraktion (ISO 16181-1:2021); Deutsche Fassung EN ISO 16181-1:2021

DIN EN ISO/IEC 17025: Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (ISO/IEC 17025:2017); Deutsche und Englische Fassung EN ISO/IEC 17025:2017

DIN EN ISO/IEC 17043/A11: Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Anbietern von Eignungsprüfungen (ISO/IEC 17043:2023); Deutsche und Englische Fassung EN ISO/IEC 17043:2023/A11:2024

DIN ISO 16000: Innenraumluftverunreinigungen - Teil 28: Bestimmung der Geruchsstoffemissionen aus Bauprodukten mit einer Emissionsprüfkammer (ISO 16000-28:2020)

EAD 040005-00-1201: Factory-made thermal and/or acoustic insulation products made of vegetable or animal fibres. Decision 2016/C 054/14.

EAD 040011-01-1201: Vacuum insulation panels with factory-applied protection layers. Decision (EU) 2025/871.

EAD 040012-00-1201: Thermal insulation board made of mineral material. 2018/C 281/04.

EAD 040037-00-1201: Low lambda composite boards made of mineral wool fibres and aerogel additives. 2017/C 118/04.

EAD 040057-01-1201: Thermal insulation boards made of microporous silica. Decision (EU) 2024/1944.

EAD 040138-01-1201: In-situ formed loose fill thermal and/or acoustic insulation products made of vegetable fibres. Decision 2018/C 417/07.

EAD 040146-00-1201: Thermal insulation for buildings made of straw bales. Decision (EU) 2023/1473.

EAD 040313-00-1201: In-situ formed loose fill thermal and/or acoustic insulation product made of granulated expanded cork. Decision 2017/C 118/04.

EAD 040456-00-1201: In-situ formed loose fill thermal and/or acoustic insulation material made of animal fibres. Decision 2017/C 343/06.

EAD 040461-00-1201: Thermal insulation product made of loose fill expanded perlite (EP). Decision 2018/C 281/04.

EAD 040685-00-1201: Factory-made insulation mats made of glass fibres and amorphous silica. Decision (EU) 2024/237.

EAD 040729-00-1201: Thermal insulation made of loose mineral wool. Decision (EU) 2020/962.

EAD 040949-00-1201: Minerally-bonded boards made of wood chips. Decision (EU) 2025/871.

EAD 041125-00-1201: In-situ loose fill thermal and/or acoustic insulation products made of vegetable fibres to be used in floor constructions without additional load-bearing structures. Decision (EU) 2023/424.

EAD 041389-00-1201: Boards made of agglomerated natural cork for thermal and acoustic insulation. Decision (EU) 2020/962.

EAD 041561-00-1201: In-situ formed thermal insulation made of mineral-based foam. Decision (EU) 2022/0381.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2025/1: Aktuelle Ausgabe 2025/1; Amtliche Mitteilungen 2025/3 (Ausgabe: 20. Mai 2025 mit Druckfehlerberichtigung vom 29. Juli 2025 und 22. Oktober 2025).

POP-Verordnung/POP-VO: Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung)

REACH-Verordnung/REACH-VO: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, kurz REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals).

Richtlinie (EU) 2014/90 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates

Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen, kurz EmpCo-Richtlinie.

StrlSchG. Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 23.10.2024 I Nr. 324.

VDI 4301 Blatt 7: 2018-10: Messen von Innenraumluftverunreinigungen - Messen von Carbon-säuren.

VDI 4302 Blatt 1:2015-04: Geruchsprüfung von Innenraumluft und Emissionen aus Innenraum-materialien - Grundlagen

Anhang B Zuordnung von chemikalienrechtlichen Gefahrenhinweisen zu Gefahrenkategorien

Folgende Tabelle ordnet den Gefahrenkategorien der Verordnung zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung ((EG) Nr. 1272/2009) die entsprechenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) zu.

Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweise	
	H-Satz	Wortlaut
Karzinogene Stoffe		
Carc. 1A Carc. 1B	H350	Kann Krebs erzeugen
Carc. 1A Carc. 1B	H350i	Kann beim Einatmen Krebs erzeugen
Keimzellmutogene Stoffe		
Muta. 1A Muta. 1B	H340	Kann genetische Defekte verursachen
Reproduktionstoxische Stoffe		
Repr. 1A Repr. 1B	H360	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen
Repr. 1A Repr. 1B	H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
Repr. 1A Repr. 1B	H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
Repr. 1A Repr. 1B	H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann das Kind im Mutterleib schädigen
Repr. 1A Repr. 1B	H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
Repr. 1A Repr. 1B	H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
Endokrine Disruptoren (Mensch)		
ED HH 1	EUH380	Kann endokrine Störung beim Menschen verursachen
ED HH 2	EUH381	Steht im Verdacht endokrine Störung beim Menschen zu verursachen
Akut toxische Stoffe		
Acute Tox. 1 Acute Tox. 2	H300	Lebensgefahr bei Verschlucken
Acute Tox. 3	H301	Giftig bei Verschlucken
Acute Tox. 1 Acute Tox. 2	H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt
Acute Tox. 3	H311	Giftig bei Hautkontakt
Acute Tox. 1 Acute Tox. 2	H330	Lebensgefahr bei Einatmen
Acute Tox. 3	H331	Giftig bei Einatmen

Gefahren- kategorie	Gefahrenhinweise	
	H-Satz	Wortlaut
Stoffe mit spezifischer Zielorgan-Toxizität		
STOT SE 1	H370	Schädigt die Organe
STOT RE 1	H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
Sensibilisierende Stoffe		
Resp. Sens. 1 Resp. Sens. 1A Resp. Sens. 1B	H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
Skin Sens. 1 Skin Sens. 1A Skin Sens. 1B	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
(Sehr) persistente, (sehr) bioakkumulierende und toxische Stoffe		
PBT	EUH440	Akkumuliert in lebenden Organismen, einschließlich Menschen mit langfristigen Effekten
vPvB	EUH441	Akkumuliert stark in lebenden Organismen, einschließlich Menschen mit möglichen langfristigen Folgen
(Sehr) persistente, (sehr) mobile und toxische Stoffe		
PMT	EUH450	Persistente Substanz die Wasser-Ressourcen verunreinigen kann
vPvM	EUH451	Sehr persistente Substanz die Wasser-Ressourcen verunreinigen kann
Endokrine Disruptoren (Umwelt)		
ED ENV 1	EUH430	Kann endokrine Störung in der Umwelt verursachen
ED ENV 2	EUH431	Steht im Verdacht endokrine Störung in der Umwelt zu verursachen
Gewässergefährdende Stoffe		
Aquatic Acute 1	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aquatic Chronic 1	H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Aquatic Chronic 2	H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Aquatic Chronic 3	H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Weitere Umweltgefahren		
Ozon 1	H420	Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre.

Anhang C Holzzertifizierung

- Es ist die gültige Zertifikatsnummer des Rohstoffzulieferers und ein Lieferschein mit entsprechender Zertifizierungsaussage zum Material einzureichen.
- Nachweis über die geschlossene Produktkette (CoC): Angabe der gültigen Zertifikatsnummer des Produktionsstandorts
- Sollte keine CoC-Zertifizierung des Herstellers vorliegen: Bestätigung der Holz-Anforderung von einem für diesen Scope (NACE 16.21) von der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) gemäß Umweltauditgesetz zugelassenen Umweltgutachter oder einem von der Deutschen Akkreditierungsstelle DAkkS akkreditierten FSC- oder PEFC-Zertifizierer
- Wird das Produkt mit PEFC-/FSC oder Naturland-Produkt-Kennzeichen vertrieben: Angabe der dazugehörigen Informationen des Kennzeichens/Warenzeichens
- Anrechnung Frischholzanteil beispielhaft an ausgewählten Zertifikaten

	Angerechneter zertifizierter Frischholzanteil
FSC 100%	100 %
FSC-Mix XX %	XX % (z. B. FSC-Mix 70% = 70 % zertifizierter Anteil)
FSC-Mix Credit	70 %
XX % PEFC	XX % (z. B. 80 % PEFC = 80 % zertifizierter Anteil)
Naturland	100 %
Holz von Hier	100 %